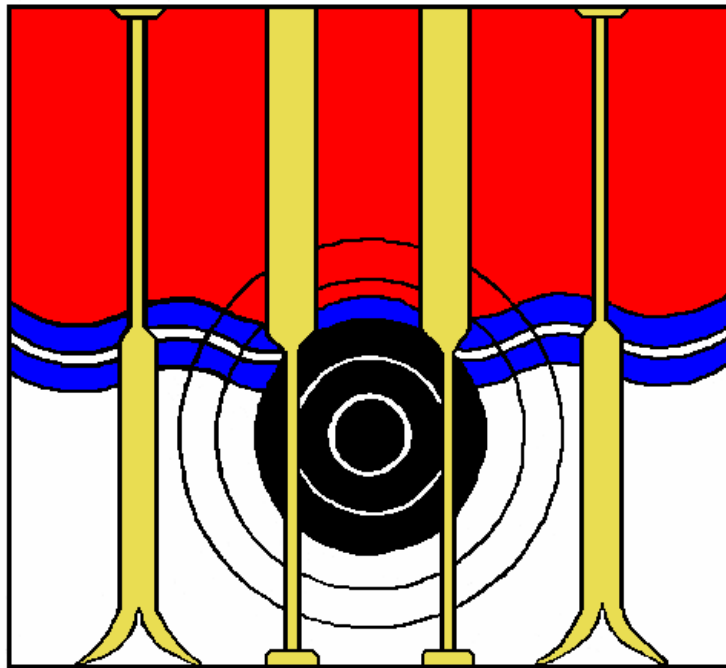


Vereinsstatuten

Militärschützen Boningen



Version 2.0

10. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organisation und Pflichten.....	5
4. Kassa- und Rechnungswesen	9
5. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb	10
6. Schlussbestimmungen	10

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

	1. Zweck
Art. 1	Die Mitglieder der Militärschützen Boningen bilden eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Art. 2	Die Militärschützen Boningen, nachstehend Verein genannt, bezwecken die Förderung des Schiesswesens im Interesse der Landesverteidigung, des sportlichen Schiessens auf allen Distanzen und die Pflege der Kameradschaft.
Art. 3	Der Zweck soll erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none">a) Erfüllung der obligatorischen Schiesspflichtb) Freiwillige Übungen im Standc) Beteiligung an Feldschiessend) Teilnahme an Schützenfestene) Freundschaft- und Endschiessenf) Ausbildung von Jungschützen und Junioreng) Veranstaltungen ausserhalb der Schiessstätigkeit, Beteiligung an Anlässen zur Förderung der Dorfgemeinschaft
	2. Mitgliedschaft
Art. 4	Die Militärschützen Boningen sind Mitglied des Bezirks-, des Kantonalen- und des Schweizerischen Schiesssportverbandes. Damit gehören sie auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an. Die MS Boningen umfassen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitgliederb) Ehrenmitgliederc) Freimitglieder
Art. 5	Der Verein kann in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer als Aktivmitglieder aufnehmen, sofern sie im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen. Ausländerinnen/Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

Art. 6	Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die provisorische Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
Art. 7	Armeeangehörige, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied. Beitragsfrei sind Vorstands-, Ehren-, Freimitglieder, Veteranen und Jungschützen.
Art. 8	Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder und andere Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt, besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder erhalten als äussere Anerkennung eine Erinnerungsgabe.
Art. 9	Zu Freimitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder und andere Personen mit langjähriger Schiess- oder sonstiger Vereinstätigkeit.
Art. 10	Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf jede ordentliche Generalversammlung, oder bei ausserordentlichen Grün-

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

	<p>den zu jedem beliebigen Zeitpunkt.</p> <p>b) Durch Ausschluss Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwider handeln, sich den durch den Verein, den Vorstand, den Vertretern der Schiesskommission getroffene Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden Der Antrag auf Ausschluss ist auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu nehmen.</p>
Art. 11	Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, als auch auf jede Auszahlung des Vereins.
	3. Organisation und Pflichten
Art. 12	Die Organe der Militärschützen Boningen sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
Art. 13	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Geschäft der Generalversammlung sind folgende: 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Protokoll der letzten Generalversammlung 3. Jahresbericht 4. Jahres- und Vermögensrechnung 5. Festsetzung der Beiträge und Entschädigungen 6. Jahresprogramm für das kommende Vereinsjahr 7. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände 8. Appell 9. Wahlen für zwei Jahre: 1. Vorstand: a) Präsident b) übrige Vorstandmitglieder 2. Rechnungsrevisoren

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

	<p>10. Genehmigung von Ein-, Ueber- und Austritten, Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>11. Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern</p> <p>12. Abänderung, Ergänzung der Statuten</p> <p>13. Anträge</p> <p>14. Verschiedenes</p>
Art. 14	Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung zu Behandlung kommen sollen, sind spätestens 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.
Art. 15	Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung durch Inserat oder Zirkular den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
Art. 16	<p>Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:</p> <p>a) durch den Vorstand</p> <p>b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder</p> <p>Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.</p>
Art. 17	<p>Die Abstimmungen geschehen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung oder Namensaufruf verlangen.</p> <p>Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Art. 18	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Wiederwahl ist möglich.</p>
Art. 19	Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vicepräsident, Kassier, Aktuar, Standblattführer, 1. + 2. Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Anlagewart, Beisitzer sowie ein Vertreter der Jungschützen.

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

	Es dürfen zwei Chargen von derselben Person ausgeübt werden.
Art. 20	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jeder der Vorstände ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die rechtsverbindlichen Unterschriften je zu zweien führen der Präsident, der Vicepräsident, der Kassier und der Aktuar.</p>
Art. 21	<p>Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahl der Delegierten- Vorbereitung des Schiessplanes- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten- Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00 pro Jahr
Art. 22	<p>Die Pflichten der einzelnen Chargierten sind folgende:</p> <p><u>Präsident:</u> Vertretung des Vereins nach aussen; Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Verfassung des Jahresberichtes.</p> <p><u>Vicepräsident:</u> Vertretung und Unterstützung des Präsidenten.</p> <p><u>Aktuar:</u> Führung des Protokolls. Erledigung der Korrespondenzen. Erlass der Einladungen für Versammlungen und Schiessanlässe. Führung des Mitgliederverzeichnisses.</p>

Kassier:

Führung der Kassa- und Vermögensgeschäfte. Führung des Inventars.

1. Schützenmeister (Vereinstrainer)

Leitung der Schiessübungen 300 m. Verantwortung für geordneten Schiessbetrieb. Koordination aller Assistenztrainer. Er leitet das Schiesskomitee.

2. Schützenmeister

Leitung der Schiessübungen und Nachwuchschef auf alle anderen Distanzen ausser 300m.

Jungschützenleiter:

Verantwortung für die Durchführung des Jungschützenkurses (300m).

Munitionsverwalter:

Verwalter der Munition inklusiv Nach- und Rückschub. Abrechnung mit dem Kassier. Verwertung der Hülsen.

Standblattführer:

Verfassung des Schiessberichtes. Führung und Kontrolle der Standblätter.

Anlagewart:

Aufsicht über Anlagen, Material und Ordnung im Scheibenstand. Führung einer Schuss-Kontrolle.

Beisitzer:

Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder und ihren Funktionen.

Fähnrich:

Fahnen und/oder Standartenträger.

Bei einem Todesfall gelangt die Vereinsfahne in folgenden Fällen zum Einsatz:

Hinschied eines

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

	<ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitgliedes - Amtierenden Vorstandsmitgliedes - Besonders aktiven Schützenkameraden <p>Der Präsident entscheidet im letzteren Fall nach Anhörung weiterer Vorstandmitglieder.</p> <p>Die Chargen können im Vorstand intern verteilt werden. Über die Zuständigkeit der Chargen wird ein Zuständigkeitsverzeichnis geführt.</p>
Art. 23	Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung und für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
Art. 24	Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
Art. 25	Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
4. Kassa- und Rechnungswesen	
Art. 26	<p>Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbeiträge der Aktivmitglieder - Bundesbeiträgen - Schenkungen - Verschiedene Einnahmen <p>Die Ausgaben bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an Schiessverbände - Beiträge an die Unfallversicherung des SSV - Entschädigung an die Chargierten des Vorstandes - Kosten des Schiessbetriebes - Verschiedenem
Art. 27	Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem angetretenen

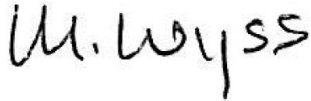
	21. Altersjahr und erlischt mit dem Veteranenalter.
	5. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb
Art. 28	Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind jeweils gültige Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
Art. 29	Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel und Anschlagübungen, sowie Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrern von Wegen, usw. sind Sache des Vorstandes.
Art. 30	Wer sich der Gewehrkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
Art. 31	Mitglieder und Hilfspersonal sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert. Der Verein lehnt jede weitere Haftung ab.
Art. 32	Bundesübungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.
	6. Schlussbestimmungen
Art. 33	Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
Art. 34	Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von dreiviertel aller an der Generalversammlung anwesenden Aktiv, Ehren- und Freimitgliedern erfolgen. In diesem Falle ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Boningen zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Vereins mit den in Abschnitt 1 umschriebenen Zwecken.
Art. 35	Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Generalversammlung in Kraft.

Vereinsstatuten
Militärschützengesellschaft Boningen

Genehmigung durch den Schiessverein:

Boningen, 23. Februar 2007

Der Präsident:



Wyss Markus

Der Aktuar



Lötscher Michel

Genehmigung durch die Militärbehörde:

Genehmigt

Aufgrund von Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates
über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)
vom 5. Dezember 2003 (Stand am 30. Dezember 2003).

4509 Solothurn, 17.01.2007

Militärbehörde des Kantons Solothurns



R. Leuthard

Genehmigung durch den Solothurner Schiesssportverband

Dornach / Flumenthal,

SOLOTHURNER
SCHIESSSPORTVERBAND

Präsident

Vizepräsident

Willy Pfund

Daniel Hafner